

Beschlüsse der ersten Kammer.	Beschlüsse der zweiten Kammer.
b.) unerwartet dieser Vorlegung aber wegen Aufhebung der für die Stadt Freiberg noch gültigen polizeilichen Maasregel, wonach Juden, welche diese Stadt passiren, bei ihren Geschäftsgängen durch von ihnen selbst zu honorirende Polizeidiener begleitet werden, Anordnung ergehen zu lassen.“	Antrages zu b. betrifft, hat die zweite Kammer beschlossen, ihn in der Ausdehnung zu stellen, daß dasjenige, was in Bezug auf die Stadt Freiberg beantragt werde, auf alle übrige Bergstädte, wo eine dergleichen Einrichtung geboten, Anwendung erleiden möge, so, daß letztere im Allgemeinen abzuschaffen sey.

Gutachten der Deputation.

Zu a.

Die fragliche Modification soll nach den in der zweiten Kammer vom Antragsteller gegebenen Erläuterungen einen dreifachen Zweck erreichen:

- 1.) Sie soll genau bezeichnen, daß nach der Absicht der Kammern, die Vorlegung des Gesetzentwurfs erst an die nächste Ständeversammlung geschehen möge.
- 2.) Sie soll die Rücksichtnahme der Regierung auf den sittlichen Zustand der Israeliten hervorheben, da der Staat bei Aufnahme einer Gemeinde die Pflicht habe, auch den sittlichen Zustand derselben ins Auge zu fassen, hier aber dies um so nothwendiger erscheine, da eben der gegenwärtige sittliche Zustand der Israeliten als ein vorzügliches Hindernis der Emancipation sich darstelle.
- 3.) Sie soll endlich eine feste Bestimmung und Begrenzung der besondern Rechtsverhältnisse der Israeliten herbeiführen, indem man ihnen eine völlige Gleichstellung unter Einräumung aller bürgerlichen und politischen Rechte, wie die erste Kammer und deren Deputation, durch die Bezugnahme auf §. 33. der Verfassungsurkunde zu beabsichtigen scheine, nicht sofort zugestehen könne.

Hierauf ist zu bemerken und zwar

zu 1.

Der Deputation waren die Schwierigkeiten, welche der Vorlage des Gesetzentwurfs im Laufe des gegenwärtigen Landtages entgegen gestanden haben nicht